



Hochspannung unter den Boden HSUB

Jean-François Steiert
Präsident HSUB
1700 Fribourg
info@hsub.ch

Hans Kneubühler
Sekretariat HSUB
5525 Fischbach- Göslikon
hans.kneuebuehler@schachenhof.ch

Fischbach-Göslikon und Fribourg, 15. März 2015

Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HSUB bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren der Strategie Stromnetze. Wir sind erfreut, dass darin wichtige Elemente enthalten sind, für die wir uns seit unserem Bestehen einsetzen.

Eine gute Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen, die auf Langfristigkeit angelegt ist, und die absehbaren Entwicklungen beim Stromtransport (Kabel und Kabelkanäle) und der Verteilung (Smart Grid) miteinbezieht, ist von grösster Bedeutung. Die technologische Entwicklung eröffnet Alternativen zum konventionellen Netzausbau.

Neben dem unten angehängten Fragebogen, möchten wir mit diesem Schreiben auf Schwerpunkte aus unserer Sicht hinweisen, in der Reihenfolge des Gesetzesentwurfes.

Artikel 15b und 15c: Freileitungen, Erdkabel und MKF

Wir begrüssen diese beiden Artikel, die den Einsatz von Erdkabeln den Freileitungen gleichsetzt. Mit den fortlaufend sinkenden Kosten der Kabeltechnologien, bieten diese Artikel die Basis für ein zukunftsorientiertes Übertragungsnetz in der Schweiz. Die Siedlungsdichte ist vielerorts so hoch und unbeeinträchtigte Natur ist zunehmend in grösserer Gefahr. Da bietet der Einsatz von Kabellösungen eine echte Chance für alle Beteiligten – eine typische Win-Win-Situation.

Wir erachten einen Mehrkostenfaktor als zielführend. Ob dieser in der Anfangsphase mit drei nicht zu tief liegt, muss sich an konkreten Projekten zeigen. Wir bitten Sie, im Gesetz und der Verordnung darauf zu achten, dass jede Technologieentwicklung zu anfänglich höheren Kosten führt, die aber mit breiterer Anwendung relativ schnell sinken. Mit Art. 15c, Abs. 3 hat es der Bundesrat in der Hand, in einer Anfangsphase den MKF gemäss der Bedeutung der Projekte, höher festzulegen, resp. Überschreitungen zuzulassen.

Der Berechnung des Mehrkostenfaktors ist eine Vollkostenrechnung zugrunde zu legen. Diese muss alle Kosten über die geplante Betriebsdauer der Anlage berücksichtigen und insbesondere die Stromverlustkosten über diese Betriebsdauer einschliessen. Diese Berechnungen sind mit anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden vorzunehmen. *(vgl. Beiblatt mit Ergänzungen zum Art. 15 zum Entwurf Strategie Stromnetze)*

Artikel 15d Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse

Mit dieser Aussage sind wir grundsätzlich einverstanden. **Aber dies bedingt nicht, dass das Übertragungsnetz oder Teile davon den Status des „nationalen Interesses“ beanspruchen darf.** Die Zielkonflikte und Interessenabwägungen werden die Verfahren mit dem Status des „nationalen Interesses“ massiv verlängern. Statt klare politische Vorgaben für die Netzentwicklung zu definieren, die sowohl den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, wie auch den Bevölkerungsschutz, vollumfänglich respektieren, wird mit diesem Artikel die Entscheidungskompetenz letztendlich an die Gerichte verlagert.

Es bestehen einerseits genügend Handlungsmöglichkeiten, Technologien und Linienführung für die Respektierung von Schutzgebieten mit „nationalem Interesse“, und andererseits Steuerungsmöglichkeiten von Produktion (Dezentralität) und Verbrauch (Energieeffizienz), um damit neue Zielkonflikte zu vermeiden.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, diesen Artikel 15d ersatzlos zu streichen.

IIIa. Sachplanverfahren

Das Sachplanverfahren hat sich in den letzten Jahren bewährt, ist aber durchaus noch optimierungsfähig. Insbesondere der Art. 15g, Abs 2 (Begleitgruppe) sollte genauer definiert werden. In der Begleitgruppe sollte die lokale Bevölkerung, durch qualifizierte Organisationen, besser vertreten sein, als nur indirekt über nationale Organisationen. Das örtliche und regionale Knowhow kann so viel besser in das Sachplanverfahren einbezogen werden. Dies kann im weiteren Planungs- und Bewilligungsverlauf zu wesentlichen Zeiteinsparungen führen. Die Planungskorridore müssen zwingend die zugrunde liegende Übertragungstechnologie berücksichtigen: Kabel- oder Freileitungen.

(vgl. Beiblatt mit Ergänzungen zum Art. 15 zum Entwurf Strategie Stromnetze)

Art. 17a: Verwaltungsexterne Personen

Gegenüber der Auslagerung von Plangenehmigungsverfahren an verwaltungsexterne Personen sind wir skeptisch. Für den Fall, dass diese Auslagerung, wegen dem Personal-Etat des BFE unumgänglich ist, sollten im Gesetz klare Rahmenbedingungen definiert werden, die eine absolute Unabhängigkeit der Verfahrensleitung und deren MitarbeiterInnen gegenüber den Projektanten und dem Netzbetreiber garantiert.

IIIb. Projektierungszonen und Baulinien

Diese Artikel begrüßen wir insbesondere auch für die Freihaltung von Verkabelungstrassen, die wesentlich schmaler sein können als Freileitungstrassen.

Wir würden auch begrüßen, wenn nicht nur die Freihaltung, **sondern auch der Bau von vorausschauenden Elementen ins Gesetz aufgenommen würde**. Beim Bau oder bei der Erneuerung von Strassen, Nationalstrassen und Bahntrassen kann die Integration von Leerrohren oder Kabelkanälen zu relativ geringen Zusatzkosten dieser Bauwerke realisiert werden. Nach Fertigstellung dieser Infrastrukturanlagen lassen sich Verkabelungen in diesen Bereichen kaum mehr, oder nur zu hohen Kosten und problematischen Ausserbetriebnahmen realisieren.

Art. 9a: Szenariorahmen

Bei den mindestens 3 Szenarien sollte mindestens ein Szenariorahmen konsequent auf eine Verkabelungslösung ausgerichtet sein. Inkl. Einbezug eines Overlay-Netzes auf Gleichstrom-Basis.

Zusätzlich ist dringend notwendig, die Veränderungen im Übertragungsnetz durch die Abschaltung der 5 AKW genau zu überprüfen. Damit werden in einigen Übertragungsbereichen Kapazitäten frei, während andernorts Engpässe entstehen könnten. Diese Engpässe durch den Atomausstieg können nicht nur durch Leitungsausbauten sondern auch durch dezentrale Stromproduktion aufgefangen werden. Frühzeitige Szenarien mit Kostenschätzungen, sollen zeigen, welche Massnahmen volkswirtschaftlich den grössten Nutzen bringen.

Art. 9e: Koordination und Planung

Hier sind wir der Meinung, dass neben der Koordination innerhalb und zwischen den Beteiligten der Strombranche auch die Koordination mit Projekten und Planungen anderer Infrastrukturanlagen geregelt werden muss. Stark belastete Infrastrukturkorridore ermöglichen Synergien, bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich

Freundliche Grüsse
Hochspannung unter den Boden (HSUB)

Jean-François Steiert
Präsident HSUB:



Hans Kneubühler
Geschäftsführer HSUB:



Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

HSUB: Hochspannung unter den Boden

Kneubühler Hans, 5525 Fischbach- Gösslikon, Tel. 056 622 26 30, hans.kneubuehler@schachenhof.ch

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	9
Geodaten	9

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Netzauslastung ist das Resultat von Produktionskapazitäten und deren Standorten, von Verbrauchsstrukturen und grossen Spitzenlastbezügern, von der Abschaltung der 5 AKW und vom grenzüberschreitenden Stromhandel.

Das N-O-V-A-Prinzip sollte vor Netzausbauten die Möglichkeiten für die Optimierung der 4 erwähnten Bereiche mit einbeziehen. Mit dezentraler Stromerzeugung am Ort und parallel zum Verbrauch, mit dem Einsatz von kleineren Produktionskapazitäten (dezentrale WKK statt grosse GuD-Kraftwerke) und mit Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel, kann der bedarf an Leitungsausbauten massiv reduziert werden.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zusätzlich und parallel ist auch die Planung anderer Infrastruktur (z.B. Strassen und Geleise) miteinzubeziehen

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?
Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist überhaupt nicht ersichtlich, wieso diese Änderung gegenüber der heutigen Situation vorgenommen werden soll. Beim Einsatz des N-O-V-A-Prinzips, und damit einem abnehmenden Druck für Netzausbauten, und den vielen Möglichkeiten der Linienführung, als Kabel- oder Freileitungen ist es nicht notwendig und zielführend, der Netzentwicklung einen Sonderstatus gegenüber anderen Infrastrukturprojekten zu geben. Insbesondere BLN-Gebiete, bestehende Elemente von nationalem Interesse sind standortgebunden und können in ihrem Wert durch die Interessensabwägung geschmältert werden. Bei rechtzeitiger Planung von Leitungs-Ersatz und –Ausbauprojekten gibt es genügend Möglichkeiten Zielkonflikten mit Gebieten von effektivem nationalem Interesse auszuweichen, resp. in Extremfällen diese mit unterirdischen Vortriebkanälen zu unterfahren, ohne dabei Zerstörungen anzurichten.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bei den Sachplanverfahren müssen lokale Organisationen, die sich mit der Leitungsführung auseinandersetzen viel effektiver einbezogen werden. Es macht wenig Sinn, wenn in der Sachplanbegleitgruppen nur nationale Organisationen vertreten sind, die die konkreten örtlichen Situationen nur bedingt und aus zweiter Hand kennen, wenn im Sachplanperimeter Organisationen mit höchster Kompetenz und Kenntnissen bestehen.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen: wir verweisen auf das **Beiblatt** mit den Ergänzungen zu den genannten Artikeln 15e – j.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bewilligungen von Leitungen des Übertragungsnetzes sind eine hoheitliche Aufgabe, der öffentlichen Hand. Das ESTI ist dagegen eine privatrechtliche Organisation der Branchenorganisationen. Aus unserer Sicht ist die Bewilligungskompetenz des ESTI schon lange eine falsche Zuordnung. Die Bewilligungsbehörde muss gegenüber der Elektrobranche eine maximale Unabhängigkeit garantieren.

Zudem müsste das BFE im Auftrag des Bundesrates bzw. des UVEK abschliessend über Projekte entscheiden können, ohne dass die ElCom noch vetoberechtigt ist.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Analoge Vorkehrungen sind auch in Bezug auf andere Infrastrukturanlagen vorzusehen, z.B. bei der Totalsanierung oder Neubau von Nationalstrassen und anderen Infrastrukturkorridoren. Der Einbau von vorsorglichen Leerrohren oder allenfalls von Reservekanälen, kommt der rechtzeitigen Schaffung von Baulinien gleich.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend ~~nicht~~ wenig zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Beim Beizug von verwaltungsexterne Personen besteht immer Gefahr von „Conflicts of Interests“ (im angelsächsischen Rechtsverständnis). Die Unabhängigkeit von verwaltungsexternen Personen wird oftmals viel zu oberflächlich beurteilt. Nicht der eigentliche Interessenkonflikt im konkreten Fall ist massgebend, sondern die generelle Situation von wirtschaftlichen Verflechtungen, die zu Interessenskonflikten führen kann.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Diese Möglichkeit ist wesentlich zielführender, als die Deklaration von Leitungsbauprojekten als „nationales Interesse“.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass dazu eine langfristige Betrachtung zugrunde liegt, bei der die Betriebskosten, die Energieverluste und die Dauerhaftigkeit unterirdischer Anlagen miteinbezogen werden, und mit neuen Erfahrungswerten laufend aktualisiert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Obergrenze soll nur auf Verordnungsebene festgeschrieben werden, damit entsprechend den Erfahrungen realer Beispiele, die in der Schweiz noch sehr selten sind, diese Obergrenze auch nach oben angepasst werden kann.

Je nach dem sich herauskristallisierendem Rechnungsmodell des MKF, kann es einfacher sein, diesen Faktor in der Höhe anzupassen, anstatt ausufernde Berechnungen für die Gesamtkosten zu verlangen. Bei den Kabelprojekten der nächsten 10 Jahre wird der MKF eher höher liegen müssen, weil die wenigen Anlagen noch zu hohen Einheitspreisen führen, während parallel zum vermehrten Einsatz von Kabellösungen die Einheitskosten sinken werden. Auf Verordnungsstufe besteht die notwendige Flexibilität rascher auf Veränderungen reagieren zu können.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe auch Antwort auf Frage 20.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Eine effiziente „Vernetzung“ mit der Planung insbesondere von dezentralen Stromproduktionsanlagen. Alternativen zu Netzausbauten oder die Möglichkeiten der Verkabelungen, insbesondere von Leitungserneuerungen, müssen sehr frühzeitig geklärt werden. Verfahrensbeschleunigend könnte dabei auch wirken, wenn die Alternative nicht vom gleichen Planer erarbeitet wird, der klare Präferenzen hat, sondern von einem Zweitexpertenbüro, das für die Alternative, resp. für die Kabellösungen, die notwendige Planungskompetenz hat.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Informations- **und Mitwirkungsverfahren!**

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Kosten für Alternativen zum Netzausbau sind finanziell gleichwertig wie der netzausbau selber zu berücksichtigen, allenfalls sogar mit dem MKF.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es darf sich dabei nicht im eine reine Einbahn-Information handeln. Bei jeder Information ist auch Raum für die Anhörung und den Miteinbezug wichtiger Inputs zu schaffen.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Strategie Stromnetzte

Änderungsbegehren von HSUB

Art. 15c

¹ Eine Leitung des Verteilnetzes, die neu erstellt, ersetzt, erneuert oder ausgebaut wird, ist als Erdkabel auszuführen, sofern dies technisch möglich ist und die durch die Erdverkabelung entstehenden Kosten im Vergleich zur Erstellung einer neuen beziehungsweise Veränderung einer bestehenden Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

² Der Berechnung des Mehrkostenfaktors ist eine Vollkostenrechnung zugrunde zu legen. Diese berücksichtigt alle Kosten über die geplante Betriebsdauer der Anlage und schliesst insbesondere die Stromverlustkosten ein. Diese Berechnungen sind mit anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden vorzunehmen.

³ Der Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3.0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie namentlich die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte, die Entwicklung der Technologien und die Kosten für die Erdverkabelung.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch bei einer Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden muss, wenn damit eine erhebliche Entlastung des unmittelbar betroffenen Gebiets erzielt werden kann.

Art. 15g

¹ Das BFE leitet das Sachplanverfahren.

² Es setzt in jedem Sachplanverfahren eine Begleitgruppe ein.

³ In der Begleitgruppe sind die lokale Bevölkerung, die Gemeinden oder lokale Interessensgemeinschaften vertreten.

Art. 15h

¹ Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE ein Planungsgebiet. Das Planungsgebiet muss so gross sein, dass mehrere Korridorvarianten ausgearbeitet werden können, *enthaltend mindestens eine optimierte Korridorvariante für eine Verkabelung*.

² Der Bundesrat setzt das Planungsgebiet fest, *basierend auf den Ergebnissen gemäss Abs.1*.

³ Er regelt, in welchen Fällen auf die Festsetzung eines Planungsgebiets verzichtet werden kann.

Art. 15i

¹ Die Unternehmung erarbeitet unter Einbezug des Kantons in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein; *mindestens eine Korridorvariante muss für eine Verkabelung optimiert sein*.

² Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einen Planungskorridor und eine anzuwendende Übertragungstechnologie.

³ Der Bundesrat setzt den Planungskorridor fest und bestimmt die anzuwendende Übertragungstechnologie. *Der Entscheid ist für die ElCom verbindlich*.

⁴ Bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Art. 15j

Der Bundesrat kann das Festlegen von Planungsgebieten gemäss Artikel 15h Absatz 2 und Planungskorridoren gemäss Artikel 15i Absatz 3 in untergeordneten Fällen an das UVEK übertragen (Art. 15h und Art. 15i Abs. 3). *Der Entscheid des UVEK ist auch für die ElCom verbindlich*.